

Pouch Partners GmbH • Rudolf-Wild-Str. 107-115 • D-69214 Eppelheim/Heidelberg
Allgemeine Servicebedingungen

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Diese Servicebedingungen der Pouch Partners GmbH, Rudolf-Wild-Str. 107-115, 69214 Eppelheim/Heidelberg (nachfolgend „PP GmbH“ genannt) sind in Kraft und gelten ab dem 1. Dezember 2019. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsvorgänge, selbst wenn PP GmbH nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen hinweist.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Teil des Vertrags, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(3) Dessen ungeachtet vereinbaren die Parteien, dass gegensätzliche Servicebedingungen einen gültigen Vertragsabschluss grundsätzlich nicht hindern sollen. Soweit unterschiedliche Servicebedingungen einander entsprechen, gelten die jeweils übereinstimmenden Bestimmungen. Darüber hinaus gelten Bestimmungen in den Servicebedingungen der PP GmbH als akzeptiert, soweit in den Servicebedingungen des Lieferanten ein entsprechender Widerspruch fehlt. Demgegenüber wird die Gültigkeit von Bestimmungen in den Servicebedingungen des Lieferanten, welche den Servicebedingungen der PP GmbH inhaltlich nicht entsprechen, abgelehnt. Diese Bestimmungen werden nicht zu einem Vertragsbestandteil.

Art. 2 Vertragsabschluss

Ein Serviceauftrag des Kunden ist verbindlich, wenn dieser schriftlich, per Fax, per E-Mail oder telefonisch unterbreitet wurde. Ein Servicevertrag kommt nur zustande, wenn PP GmbH den Serviceauftrag schriftlich, per Fax oder E-Mail bestätigt hat oder wenn PP GmbH die vom Kunden beauftragten Serviceleistungen erbringt.

Art. 3 Weitere geltende Bedingungen

(1) In Ergänzung zu diesen Servicebedingungen finden die PP GmbH Verkaufs- und Lieferbedingungen, die PP GmbH Montagebedingungen sowie das Angebot bzw. die Preisliste von PP GmbH in den jeweils gültigen Versionen Anwendung.

(2) Diese Servicebedingungen finden keine Anwendung auf Leistungen, die PP GmbH erbringt, um Mängelansprüche zu erfüllen oder in den Fällen, in denen andere Vereinbarungen getroffen wurden und PP GmbH diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

(3) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass PP GmbH sich den höchsten Standards bezüglich Integrität, Nachhaltigkeit und Ethik verschrieben hat. Der entsprechende Business Verhaltenskodex der PP GmbH ist auf deren Homepage abrufbar (d.h. Homepage der Capri-Sun, <https://www.capri-sun.com>). Der Kunde hat den Capri-Sun Business Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und wird diesen einhalten.

(4) Personenbezogene Daten der Kunden und Lieferanten von PP GmbH werden unter Einhaltung der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet, und zwar ausschließlich für vertragliche Zwecke. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Capri-Sun (anwendbar auch für PP GmbH) abrufbar (<https://www.capri-sun.com>).

Art. 4 Installation

Ein Servicevertrag über die Installation der von PP GmbH gelieferten Ware beinhaltet die Montage und die Konfiguration einer im Ganzen gelieferten oder für den Transport zerlegten Anlage, Maschine oder Komponente, sowie einer Einbau- und Funktionskontrolle.

Art. 5 Inbetriebnahme und Abnahme

(1) Im Regelfall wird vor der Auslieferung ein interner Abnahmetest durchgeführt („Factory Acceptance Test“). Dem Kunden wird angeboten, bei diesem Factory Acceptance Test zuzugehen zu sein. Der Factory Acceptance Test umfasst die Standardtestverfahren von PP GmbH. Ein schriftlicher Bericht über die Ergebnisse des Factory Acceptance Tests muss erstellt werden, auch wenn der Kunde beabsichtigt, die Abnahme zu verweigern.

(2) Sollte der Kunde die Durchführung weiterer Testverfahren wünschen („Site Acceptance Test“), muss dies separat schriftlich vereinbart werden; die Kosten hierfür trägt der Kunde. Testmaterialien, die vom Kunden vorgegeben werden, sind von diesem rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ein schriftlicher Bericht über die Ergebnisse des Site Acceptance Tests muss erstellt werden, auch wenn der Kunde beabsichtigt, die Abnahme zu verweigern. PP GmbH kann die Durchführung eines Teil-Site Acceptance Tests verlangen, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Sollte der Factory Acceptance Test und/oder der Site Acceptance Test schwerwiegende Mängel offenlegen, welche den Produktionsbeginn mit der gelieferten Ware ausschließen, kann der Kunde die Abnahme der gelieferten Ware verweigern, es sei denn, der Mangel betrifft eine Komponente eines Drittlieferanten, welche vom Kunden vorgegeben wurde. Die Verweigerung der Abnahme muss im schriftlichen Bericht dokumentiert und die Mängel müssen spezifiziert werden. PP GmbH wird die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist besei-

tigen; der Kunde muss PP GmbH hierfür die Gelegenheit geben. Sobald die Mängel beseitigt sind, muss ein neuer Factory Acceptance Test oder Site Acceptance Test, je nachdem, durchgeführt werden.

(4) Wenn der Factory Acceptance Test und/oder der Site Acceptance Test keine Mängel oder nur geringfügige Mängel offenbart und kann daher mit der vollständigen oder teilweisen Produktion mit der gelieferten Ware begonnen werden (falls nötig mit gewissen Einschränkungen), dann gilt die Abnahme als erfolgt. Dies muss in einem schriftlichen Bericht festgehalten werden, jegliche Mängel sind zu spezifizieren. PP GmbH wird die festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen; der Kunde muss PP GmbH hierfür die Gelegenheit geben.

(5) Die Abnahme gilt als vollständig erfolgt:

a) wenn der Factory Acceptance Test und/oder der Site Acceptance Test nicht am vereinbarten Termin durchgeführt werden kann/können, aus Gründen, die PP GmbH nicht zu vertreten hat;

b) wenn der Kunde sich weigert, zu kooperieren oder den Factory Acceptance Test bzw. Site Acceptance Test durchzuführen;

c) sobald der Kunde die von PP GmbH gelieferte Ware oder die von PP GmbH erbrachten Leistungen nutzt.

(6) Dieser Art. 5 gilt nicht für die Lieferung und/oder Montage von Ersatzteilen.

Art. 6 Reparaturservice

(1) Welche Serviceleistungen PP GmbH zur Reparatur oder Störungsbeseitigung erbringt, hängt von den jeweiligen technischen Anforderungen ab. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beinhaltet ein Servicevertrag über die Reparatur oder Störungsbeseitigung die folgenden Leistungen:

a) alle Reparaturen, die nach fachmännischem Ermessen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft einer Maschine oder Komponente erforderlich sind;

b) Bereitstellung aller erforderlichen Ersatzteile entsprechend Art. 7. Auf Anforderung wird der Kunde die ausgetauschten Teile an PP GmbH zurücksenden;

c) Einbau der Ersatzteile, soweit dies vereinbart ist;

d) Funktionskontrolle im Zusammenhang mit den reparierten Komponenten, aber nicht der gesamten Maschine.

(2) Informationen seitens PP GmbH hinsichtlich der Dauer und der Kosten der Reparaturleistungen sind unverbindlich, da die Dauer und Kosten von Reparaturen vom Alter und dem Zustand einer Maschine abhängen. Nichtsdestotrotz wird PP GmbH die Zustimmung des Kunden einholen, bevor umfangreiche Reparaturen durchgeführt oder Ersatzteile eingebaut werden, wenn:

a) ein vom Kunden genanntes Kostenlimit überschritten würde, oder

b) wenn die Reparaturen unverhältnismäßig wären im Vergleich zum Wert der entsprechenden Maschine.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Erfüllung des Servicevertrages gemäß Art. 6 auf dem von PP GmbH zur Verfügung gestellten Formular zu bestätigen. Art. 5, Absatz 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

Art. 7 Lieferung von Ersatzteilen

Für die Lieferung von Ersatzteilen gelten die PP GmbH Verkaufs- und Lieferbedingungen. Hiervon umfasst sind die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von zwölf (12) Monaten, beginnend ab der Lieferung der Ware, sowie die Haftung von PP GmbH, wie in den PP GmbH Verkaufs- und Lieferbedingungen festgelegt.

Art. 8 Weitere Serviceleistungen

(1) Der Servicevertrag beinhaltet:

a) im Fall von Wartungsarbeiten, die Durchführung der Wartung entsprechend dem Wartungsreport von PP GmbH;

b) im Fall von Einweisungen oder Schulungen des vom Kunden benannten Bedieners im Hinblick auf die Funktionen der jeweiligen Maschine, Komponente oder Software. Von PP GmbH zur Verfügung gestelltes Lehr- und Trainingsmaterial ist urheberrechtlich geschützt und muss vom Kunden vertraulich behandelt werden;

c) im Falle einer mündlichen Beratung (zum Beispiel durch einen Servicetechniker in der Betriebsstätte des Kunden oder per Telefonanruf) die Bereitstellung von betriebsbezogenen Kenntnissen im Hinblick auf Software jeweils nur bezüglich der aktuellen und der vorhergehenden Softwareversion.

(2) Im Fall von anderen Beratungsleistungen oder Services (zum Beispiel Versetzung/Umzug oder Überholung einer Maschine) sind die konkreten Leistungen von PP GmbH und die vom Kunden zu zahlenden Kosten in dem entsprechenden Angebot von PP GmbH dargestellt.

Art. 9 Kosten für Serviceleistungen

(1) Alle Leistungen von PP GmbH sind vom Kunden zu bezahlen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (zum Beispiel in Kulanzfällen).

Alle Preise sind Netto-Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

(2) Alle Preise für Serviceleistungen sind im jeweils gültigen Angebot von PP GmbH festgelegt und werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung relevanten Kostenfaktoren berechnet. PP GmbH ist berechtigt, die Servicepreise und -konditionen von Zeit zu Zeit anzupassen, insbesondere im Fall von wesentlichen Veränderungen der Kostenfaktoren (z. B. Löhne oder Materialkosten). Es wird empfohlen, PP GmbH nach der gültigen Service-Preisliste zu fragen. Sollten sich Kostenfaktoren nach Abschluss eines Servicevertrages ändern, ist PP GmbH berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und der Erbringung der Leistungen mehr als drei (3) Monate liegen. In solch einem Fall findet die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Service-Preisliste Anwendung.

(3) Die vom Kunden zu zahlenden Kosten sind abhängig von dem jeweiligen Serviceauftrag und dem von Kunden unterzeichneten Servicebericht. In dem Servicebericht werden die Reisezeiten, Arbeitsstunden und die Art der Serviceleistungen festgehalten. Begonnene fünfzehn Minuten werden auf eine Viertelstunde aufgerundet.

Art. 10 Zahlungen

Alle Zahlungen haben ohne jeden Abzug und frei von Transaktionsgebühren auf das Bankkonto von PP GmbH zu erfolgen. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz (diese Höhe wird halbjährlich von der Europäischen Zentralbank bestimmt) berechnet, der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass PP GmbH ein geringerer Schaden entstanden ist. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung des Kunden von PP GmbH schriftlich anerkannt wurde oder endgültig und abschließend durch ein Gericht festgestellt wurde.

Art. 11 Sicherungseigentum; Pfandrecht

(1) Um alle Forderungen von PP GmbH aus der Erbringung von Serviceleistungen zu sichern, überträgt der Kunde an PP GmbH ein Miteigentum (begrenzt auf die Summe der entsprechenden Rechnung) an der Maschine oder Komponente, an welcher die Leistungen von PP GmbH ausgeführt wurden. Bis zur vollständigen Zahlung der Forderung verwarht der Kunde die Maschine oder Komponente im Namen von PP GmbH kostenfrei.

(2) Sollten Serviceleistungen auf dem Betriebsgelände von PP GmbH erbracht werden, gewährt der Kunde PP GmbH ein Pfandrecht an der entsprechenden Maschine oder Komponente, um jegliche Forderungen von PP GmbH hinsichtlich der erbrachten Serviceleistungen abzusichern, sofern diese nicht nach Absatz 1 dieses Artikels abgesichert sind.

(3) Das Miteigentum und das Pfandrecht von PP GmbH erlöschen mit vollständiger Zahlung der jeweiligen Rechnung.

Art. 12 Mitwirkung des Kunden

(1) Der Kunde muss sicherstellen, dass der Aufstellungsort allen baulichen Anforderungen entspricht, insbesondere im Hinblick auf den Boden, die erforderliche Bodenfläche und Höhe, den Zugang zum Aufstellungsort und die elektrische Energieversorgung. Im Fall von Störungsmeldungen, die einen Reparaturservice zur Folge haben, wird der Kunde eine exakte Beschreibung der Störung übermitteln.

(2) Im Fall von Installationsarbeiten, Wartungs- und Reparaturleistungen, bei denen ein Eingriff in die Stromversorgung, Luftleitungssysteme, Klimatisierung, Wasser- oder Abwassersysteme erforderlich ist, ist der Kunde für die Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich, beispielsweise durch Einschaltung eines qualifizierten und zertifizierten Experten.

(3) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, muss der Kunde auf eigene Kosten zur Verfügung stellen:

- a) technisches Hilfspersonal in der erforderlichen Anzahl;
- b) für die zu installierende Ware ausgelegtes und entsprechend belastbares Fundament einschließlich Ankerschrauben; das Verschrauben mit Ankerschrauben wird vom Kunden in dessen Verantwortung durchgeführt;
- c) Ausrüstung, Einrichtungen, Betriebsmittel, die für die Installation und die Inbetriebnahme der gelieferten Ware erforderlich sind (einschließlich, aber nicht begrenzt auf: Hebezeuge, Kräne, Einrichtungen zum Abladen und Transportieren von Maschinen, Unterlagen, Leitern, Dichtungs- und Schmiermittel etc.);
- d) Anschlüsse zu der zu installierenden Ware, wie Elektro-, Druckluft-, Kühlwasserleitungen etc.;
- e) Elektrizität, Beleuchtung, Heizung/Klimatisierung, Luftzufuhr;
- f) trockene und verschleißbare Räume, die für die Lagerung von Werkzeug und gelieferten Waren geeignet sind.
- g) trockene und beheizte Räumlichkeiten mit Waschgelegenheit für das Personal von PP GmbH;
- h) Schutz des Personals von PP GmbH gegen ungesunde und gefährliche Arbeitsbedingungen

i) ärztliche Betreuung des Personals von PP GmbH, sofern benötigt;

j) Mustermaterial und gegebenenfalls das Produkt des Kunden in ausreichender Menge für die Inbetriebnahme und Abnahme der gelieferten Ware.

(4) Der Kunde wird vor Beginn der Installation einer Maschine oder Komponente die Verfügbarkeit von allen notwendigen Teilen am Aufstellungsort sicherstellen und ebenso dafür sorgen, dass alle Vorarbeiten fertiggestellt sind, damit die Servicetechniker von PP GmbH sofort mit der Installation beginnen können.

(5) Der Kunde wird PP GmbH unverzüglich über alle Änderungen informieren, die für den Servicevertrag relevant sind.

Art. 13 Mängelansprüche

(1) PP GmbH erbringt alle Serviceleistungen fachgerecht gemäß den Bestimmungen dieser Servicebedingungen. Im Falle eines nachgewiesenen Mangels in der Leistungserbringung wird PP GmbH diesen so schnell wie möglich beheben.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche oder Schadensersatzansprüchen nach Art. 14 beträgt zwölf (12) Monate nach Abnahme gemäß Art. 5.

Art. 14 Haftung und Schadensersatz

(1) Soweit sich aus diesen Servicebedingungen nichts anderes ergibt, haftet PP GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet PP GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nach dem ProdHG und im Falle der Abgabe eines Garantieversprechens. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PP GmbH, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der PP GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens maximal bis zum Wert der gelieferten Ware begrenzt.

(3) Die Haftung der PP GmbH im Falle einfacher Fahrlässigkeit für

a) Produktionsausfall, entgangene Gewinne, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, entgangene Nutzungsmöglichkeiten, Stillstandkosten, Stillstand- oder Wartezeiten von Personal und vom Kunden an Dritte zu zahlende Vertragsstrafe oder pauschalierten Schadensersatz sowie für

b) indirekte und / oder Folgeschäden, mithin solche Schäden, die

c) nicht an der Ware entstehen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Ware oder die Leistung der PP GmbH dient, oder

d) nicht unmittelbar durch die Pflichtverletzung, sondern erst durch Hinzutreten eines weiteren mittelbaren Kausalereignisses entstehen, oder

e) für die Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach dem typischerweise zu erwartenden Geschehensablauf nicht vorhersehbar waren

ist ausgeschlossen.

(4) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden PP GmbH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn PP GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(6) PP GmbH haftet nicht für irgendwelche Ratschläge, die von Servicetechnikern der PP GmbH dem Kunden aus Gefälligkeit außerhalb der Leistungsbeschreibung geben

Art. 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für Serviceleistungen ist der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist, der Erfüllungsort.

(2) Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Heidelberg, Deutschland.

(3) Diese Servicebedingungen unterliegen dem deutschen materiellen Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (Private International Law Statute, PILS) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Contracts for the International Sale of Goods, CISG).

Art. 16 Weitere Vereinbarungen, teilweise Ungültigkeit

(1) Ausschließlich diese Servicebedingungen und etwaige schriftliche Verein-

barungen zwischen dem Kunden und PP GmbH finden auf die Serviceleistungen von PP GmbH Anwendung. Mündliche Abreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ganz oder teilweise unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung oder einen Teil einer Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt in Bezug auf Lücken in diesen Bestimmungen.

(3) PP GmbH ist berechtigt, die Serviceleistungen durch Servicetechniker der Komponentenlieferanten bzw. autorisierte Servicepartner zu erbringen.

Pouch Partners GmbH